

VfL Bochum 1848
Fußballgemeinschaft e.V.



Satzung

*des Vereins für Leibesübungen
Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.*

Satzung

des Vereins für Leibesübungen Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.

§ 1

Der am 10. August 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragene Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.“. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Registernummer 1048 eingetragen.

§ 2

Aufgrund der Satzung des VfL Bochum 1848 e.V. (Hauptverein) und des zwischen diesem und der Fußballgemeinschaft geschlossenen Vertrags vom 04. März 1969 besteht zwischen diesen beiden Vereinen eine Vereinsgemeinschaft.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Errichtung und Betrieb von Sportanlagen sowie Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zweck zu verwenden hat.
7. Der Verein ist berechtigt, durch Gründung einer Kapitalgesellschaft den Lizenzspielerbetrieb unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des Ligaverbandes auszugliedern.

§ 4

1. Mit Ausnahme des hauptamtlichen Vorstandes (§ 19) erhalten die Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Gremien für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben keine Vergütung.
2. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 5

Der Verein ist Mitglied des DFB, der zuständigen Landes- und Fachverbände und er ist Mitglied im „Die Liga-Fußballverband e.V.“ (Ligaverband).

Hierzu gilt folgendes:

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvetrag sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 6

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 7

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimm- und Wahlrecht
- d) fördernden Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 8

Jedermann kann gegenüber dem Vorstand die Aufnahme als Mitglied beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, der mit der Aufnahme fällig ist. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu entscheiden.

§ 9

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt gem. den Bestimmungen der Ehrenordnung durch den Aufsichtsrat in der jeweils nachfolgenden Jahreshauptversammlung.

§ 10

Bei Vorstandsmitgliedern, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, ruhen für die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand die Mitgliedsrechte.

§ 11

1. *Alle Mitglieder haben das Recht, gem. der Satzung und den sonstigen Anordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.*
2. *Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, in Organe des Vereins jedoch erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.*

§ 12

1. *Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten zum Verein, zu dessen Mitgliedern und zu den Organen/Organmitgliedern Ehre und Ansehen zu achten.*
2. *Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse haben die Mitglieder in allen Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung des Vereins Folge zu leisten.*
3. *Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Bestimmungen über die Beitragsentrichtung sind in einer Beitragsordnung enthalten, die vom Vorstand aufzustellen, vom Aufsichtsrat zu genehmigen und anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.*

§ 13

Verlust der Mitgliedschaft / Vereinsschädigendes Verhalten:

1. *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein. Ein etwaiger zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits gezahlter Vereinsbeitrag verfällt.*
2. *Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.*
3. *Der Vorstand entscheidet über die Folgen vereinsschädigenden Verhaltens durch ein Mitglied. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied*
 - a) *nach schriftlicher Abmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist;*
 - b) *vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;*
 - c) *gröblich das Ansehen des Vereins schädigt, z.B. durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung oder bei Verstößen gegen § 12 Ziffer 1 der Satzung;*
 - d) *die Vereinskameradschaft ernsthaft gefährdet.*

Mit Ausnahme des Falles zu Ziffer a) ist das Mitglied in allen Fällen vor der Beschlussfassung zu hören. Der Vorstand kann einzeln oder nebeneinander folgende Rechtsfolgen festsetzen:

- Ausschluss auf Dauer oder Zeit
 - Verbot der Ausübung von Vereinsämtern auf Dauer oder Zeit
 - Verlust des Wahlrechtes
 - Ordnungsgelder bis zu Euro 500.
4. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe Beschwerde zulässig, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Auf diese Möglichkeit ist das betroffene Mitglied bei Bekanntgabe der Entscheidung hinzuweisen. Die Beschwerde ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde selbst abhelfen. Tut er dies nicht, hat er die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.
5. Der Ehrenrat entscheidet über die Beschwerde gem. § 20. Er ist bei seiner Entscheidung nicht an die vom Vorstand gewählte Rechtsfolge gebunden, sondern kann je nach Schwere des Verstoßes die in Ziffer 3 genannten Rechtsfolgen anwenden.
6. Ist der Vorstand von dem Sachverhalt, aus dem sich das vereinsschädigende Verhalten ergeben soll, selbst betroffen, so ist der Vorstand von der Entscheidung über die Ahndung ausgeschlossen. An seiner Stelle entscheidet auf Antrag des Vorstandes dann der Ehrenrat gem. § 20 als Schiedsgericht unmittelbar.

§ 14

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand
4. Der Ehrenrat
5. Der Wahlausschuss

Die Tätigkeit der jeweiligen Organe richtet sich nach dieser Satzung und den Geschäftsordnungen innerhalb der jeweiligen Organe. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann nicht sein, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschl. des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen. Hierbei gelten Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann ebenfalls nicht sein, wer Mitglied eines solchen Organs bei anderen Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins ist.

- a) Die Tätigkeit in den Organen zu Ziffer 1., 2., 4. und 5. ist ehrenamtlich.
- b) Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen angehören mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
- c) Bei der Annahme eines neuen Amtes in einem neuen Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ.
- d) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, grundsätzlich auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand hat alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab Absendung der Einladung. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1.) die Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- 2.) die Entlastung des Vorstandes,
- 3.) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- 4.) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 18 Ziff. 1 a auf Vorschlag des Wahlausschusses,
- 5.) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses auf Vorschlag des Ehrenrates,
- 6.) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- 7.) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- 8.) die Entscheidung über Änderungen der Satzung,
- 9.) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Missbräuchliche Anträge kann der Vorstand zurückweisen. Abgelehnte Anträge sind in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Versammlungsleiter (im Regelfall der Aufsichtsratsvorsitzende).

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss und/oder vom Aufsichtsrat mit Mehrheitsbeschluss einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn seit der Beschlussfassung ein neuer Sachverhalt eingetreten ist. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Formalien gilt die gleiche Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet, Briefwahl ist nicht möglich.

§ 16

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- 1.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2.) Bericht des Vorstandes einschl. Jahresabschluss und Finanzplanung
- 3.) Bericht des Aufsichtsrates
- 4.) Aussprache zu den Berichten
- 5.) Entlastung des Vorstandes
- 6.) Entlastung des Aufsichtsrates
- 7.) In den Wahljahren zusätzlich:
 - Wahl des Ehrenrates
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 18 Ziff. 1 a
- 8.) Anträge
- 9.) Verschiedenes

§ 17

Wahlausschuss:

Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sind und fünf Jahre und länger als Mitglied dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder des Wahlausschlusses sind auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Dem Wahlausschuss obliegt es, der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat gem. § 18 Ziff. 1 a zur Bestätigung vorzuschlagen. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so wird für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode nachgewählt.

Vorschläge für die Kandidaten zum Aufsichtsrat können die Mitglieder des Vereins bis zwei Wochen vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung über den Vorstand beim Wahlausschuss einreichen. Die Haftung der Mitglieder des Wahlausschlusses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 18

Aufsichtsrat:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, maximal 9 Personen mit Stimmrecht. Ein Vertreter der eingetragenen Fanclubs des Vereins kann weiteres Mitglied des Aufsichtsrates sein.
 - a) Fünf ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung aufgrund von durch den Wahlausschuss der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Vorschlägen gewählt. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden en bloc gewählt. Scheidet eines dieser Mitglieder im Verlaufe der Amtszeit aus und wird dadurch der Aufsichtsrat beschlussunfähig, hat der verbleibende Aufsichtsrat eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.
 - b) Die von der Jahreshauptversammlung gem. Ziff. 1 a) gewählten Aufsichtsratsmitglieder können bis zu vier weitere, ordentliche Aufsichtsratsmitglieder benennen. Die benannten Aufsichtsratsmitglieder sind der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
 - c) Weiteres Mitglied des Aufsichtsrates kann ein von den eingetragenen Fanclubs des Vereins vorgeschlagener Fanvertreter sein. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates zum Vorstand bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.
3. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Hierzu bestellt er im Einvernehmen mit dem DFB/Ligaverband einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lage-

bericht prüft, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss. Das Ergebnis der Prüfung gibt der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung bekannt.

4. Der Aufsichtsrat prüft und genehmigt den dem DFB/Ligaverband vorzulegenden Finanzplan des Vorstandes. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen nebst zugehörigen Sicherungsgeschäften, für die Übernahme von Beteiligungen sowie für Investitionen und Rechtsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder bei denen der Wert des Leistungsaustausches einen Betrag von mehr als EURO 500.000,00 im Wirtschaftsjahr übersteigt und auch für den Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungspflicht von mehr als EURO 250.000,00 p.a. beinhalten. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen, dass weitere einzelne oder der Art nach gleiche Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der gemäß Ziff. 1 a) gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf statt. Zu ihnen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% seiner stimmberechtigten Mitglieder und mindestens 3 aus den gem. Ziff. 1 a) gewählten Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Aufsichtsratsmitglieder haben in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
7. Der Aufsichtsrat haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19

Vorstand:

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt in vorgenannten Grenzen der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und erhält auf der Grundlage entsprechender Anstellungsverträge eine Vergütung.
2. Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und können aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat vorzeitig abberufen werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern vertreten.
4. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich, hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten. Bei Verletzung dieser Sorgfalts-

pflicht sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens gesamtschuldnerisch verpflichtet.

- 5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung haupt- und nebenamtliche Kräfte einsetzen sowie Ausschüsse bilden.*
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestellt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger.*
- 7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die jedes Vorstandsmitglied einberufen darf. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu den Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich beschlossen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Näheres regelt die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand.*
- 8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten. Dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und/oder Verstoß gegen Lizenzauflagen.*
- 9. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.*

§ 20

Ehrenrat:

- 1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren durch den Ehrenrat entschieden unter Ausschluss des Zivilrechtsweges. Dies gilt nicht für die Titulierung und Durchsetzung von Vereinsbeiträgen gegen säumige Mitglieder. Der Ehrenrat ist in seinen Entscheidungen nur den Gesetzen, dieser Satzung und seinem Gewissen unterworfen. Er nimmt keine Weisungen anderer Personen oder Organe des Vereins entgegen.
Dem Ehrenrat obliegt es ferner, der Versammlung die Mitglieder des Wahlausschusses (§ 17) vorzuschlagen.*
- 2. Der Ehrenrat besteht aus fünf über 40 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ehrenvorsitzende des Vereins sind zusätzlich ständige Mitglieder des Ehrenrates. Der Ehrenrat (mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat ist en bloc zu wählen.*
- 3. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsord-*

nung, die sicherstellen muss, dass die endgültige Besetzung des Schiedsgerichtes feststeht, bevor der Ehrenrat mit einer Auseinandersetzung befasst wird.

4. Klagen, Beschwerden und Anträge sind schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten sowie etwaige Zeugen. Ladungen erfolgen per Einschreiben/Rückschein. Mit der Ladung ist die Besetzung des Gerichtes bekannt zu geben. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird durch das Schiedsgericht bestimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder wegen der Befangenheit eines Mitgliedes des Gerichtes können bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung unter Nennung der Gründe schriftlich erhoben werden. Eine spätere Rüge bleibt unbeachtlich. Für das Verfahren über die Entscheidung gilt im übrigen § 1037 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BGB mit der Maßgabe, dass die Frist zur Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zwei Wochen beträgt.
6. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage oder Beschwerde und die Ladungsfrist zu Terminen betragen zwei Wochen. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann im Einverständnis der Beteiligten verzichtet werden. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat. Der das Verfahren einleitende Antrag (Klage, Beschwerde etc.) kann ohne Einwilligung des Gegners zurückgenommen werden.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit und zwar auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen und ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Hiervon erhalten die Parteien eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
8. Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der in § 13 Ziff. 3 aufgeführten Maßnahmen.
9. Der Ehrenrat haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21

Die Haftung des Vereins ist gegenüber Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 22

Bei Unwirksamkeit von Teilen in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.

Impressum:

1. Auflage 2002

Herausgeber:

*VfL Bochum 1848 Fußballgemeinschaft e.V.
Castroper Straße 145
44791 Bochum*

Auflage:

1.000

Gesamtherstellung:

*Blömeke Druck SRS GmbH
Resser Straße 59
44653 Herne*



VfL Bochum 1848
Fußballgemeinschaft e.V.

Castroper Straße 145
44791 Bochum

Telefon: +49 (0)2 34 / 95 18-48
Telefax: +49 (0)2 34 / 95 18-95

info@vfl-bochum.de
www.vfl-bochum.de